

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 29.12.2011	Nr. 52
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
19.12.2011	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u> Bebauungsplan „Sprötze-Lohbergen“ mit örtlicher Bauvorschrift – Aufhebung durch BVerwG-Entscheidung vom 27.10.2011 – 4 CN 7.10		890
13.12.2011	<u>Gemeinde Eyendorf</u> Hundesteuersatzung		893
13.12.2011	Aufwandsentschädigungssatzung		896
16.12.2011	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.50 „Eichhörnchenweg“		899
20.12.2011	Bebauungsplan Nr. 1.28 „Kuhlberg“, 1. Änderung		902
12.12.2011	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> 7. Änderung zur Abwasserbeseitigungssatzung		904
12.12.2011	2. Änderung zur Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen		905
15.12.2011	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> 1. Änderung zur Ortsteilkläranlagen-Gebührensatzung Wümmepark		906



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide

Aufhebung des Bebauungsplanes „Sprötze-Lohbergen“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Sprötze

Folgende Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig, verkündet am 27.10.2011, wird öffentlich bekanntgegeben:

„Das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 08. September 2010 wird geändert.

Der Bebauungsplan „Sprötze-Lohbergen“ der Antragsgegnerin ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.“

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sprötze (1357), Flur 3, zwischen der Bahnlinie Bremen – Hamburg, der Bundesstraße B 3, der nördlichen Gemeindegrenze von Tostedt und dem Weg „Am spitzen Berg“, umfasst 114,5 Hektar und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die östliche und nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/7, durch einen Teilabschnitt der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/28 „Schnuckenpfad“, durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/26, durch eine gedachte Verlängerung der äußeren westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/21 in südliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/23 in westliche Richtung; durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 64/21 und 64/17; durch die südlichen, südwestlichen bzw. südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 64/14, 48/235, 48/236, 48/111, 48/116, 48/156, 48/280, 48/148, 48/161, 48/240, 48/239, 48/145, 48/231, 48/232, 48/193, 48/84, 48/85, 48/87, 48/282, 48/283, 48/46, 48/47, 48/9, 48/10, 48/2, 48/64; sowie durch den Teilabschnitt der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 48/92 „Föhregrund“;

Im Osten: durch einen Teilabschnitt der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Straßenparzelle „Brunsbergweg“, Flurstück 48/107, bis zum Flurstück 37/17, die nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 37/17, von der Nordostecke dieses Flurstücks zum Flurstück 37/11, durch die östliche, südliche und westliche Flurstücksgrenze dieses Flurstücks und von dessen Nordwestecke zur Südwestecke des Flurstücks 37/17; von der östlich/südöstlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 48/136, 48/255, 48/123; durch einen Teilabschnitt der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 48/206; durch einen Teilabschnitt der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 48/120 und 48/121;

Im Süden: durch die südlichen Flurstücksgrenzen des Flurstücks 48/219, die südlichen und westlichen Flurstücksgrenzen des Flurstücks 52/6, die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 54/4, 54/13;

Im Westen: durch einen Teilabschnitt der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße B 3; Flurstück 83/3 zwischen der Bahnlinie Bremen – Hamburg und der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Straßenparzelle „Am alten Schützenplatz“, Flurstück 56/30; durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 54/4, die nördliche Begrenzung des Flurstücks 54/7 und durch ein Teilstück des Flurstücks 54/12.

Die Flurstücke 48/163 und 48/164 des Sanatoriums Osterberg sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Sprötze (1357), Flur 3.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Erläuterungen:

Der Bebauungsplan wurde mit folgendem Leitsatz für unwirksam erklärt:

„Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. b BauGB können in einem ausgewiesenen Waldgebiet nur Flächen für bauliche Nutzungen festgesetzt werden, die mit den Funktionen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Erholungsfunktion) verbunden sind und ihnen dienen. Wohn- und Wochenendhausnutzungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Sie können auch nicht nach § 1 Abs. 10 BauNVO (direkt oder analog) zugelassen werden.“

Buchholz i. d. N., den 19. Dezember 2011
Der Bürgermeister

Anlage
Übersichtskarte



STADT BUCHHOLZ
IN DER NORDHEIDE

ÜBERSICHTSKARTE
mit der Lage des Plangebietes

„SPRÖTZE LOHBERGEN“



Hundesteuersatzung

der Gemeinde Eyendorf

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs.1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	24,00 Euro
b) für den zweiten Hund	48,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, so weit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs.1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach Absatz (1) und (2) wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Entsprechende Belege / Ausbildungspapiere / Prüfungszeugnisse / des Hundes müssen vorgelegt werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag auf die Aufnahme nach § 2 Abs.1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Eine Änderung ist dann jedoch erst ab dem Folgejahr möglich.
- (4) Die Hundesteuer wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Abgaben der Gemeinde auf einem Bescheid erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgaben des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 08. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

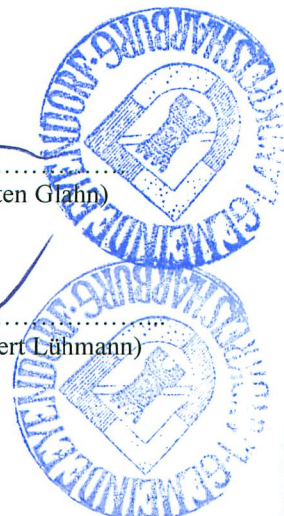
Eyendorf, den 13. Dezember 2011

.....
Bürgermeister
(Dr. R. Spieker)



.....
(stellvertr. Bürgermeister Carsten Glahn)

.....
(stellvertr. Bürgermeister Norbert Lühmann)



Satzung

Über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Eyendorf (Aufwandsentschädigungssatzung).

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Zahlung eines Pauschalstundensatzes, besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung seine Dienste ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 25,-.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	€ 400,-
b) an die Vertreter	€ 50,-
c) an die Beigeordneten	€ 30,-
d) an die Fraktionsvorsitzenden	€ 10,-
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die Höchste.

§ 4

Sitzungsgeld an sonstige Mitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 10,-. Werden Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend gemacht, erhöht sich das Sitzungsgeld auf € 15,-. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten abgegolten. § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrkosten

Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Eyendorf werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

An den Ratsvorsitzenden monatlich € 50,-.

§ 6

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwendungen für die Kinderbetreuung und auf einen Pauschalstundensatz haben
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages.
- (3) Ein Entschädigungsanspruch gilt nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsaktivität für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.
- (3) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird auf höchstens € 10 je Stunde begrenzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, denen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz und die Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens € 15 im Monat begrenzt.

§ 8

Reisekosten

- (1) Für die von der Gemeinde angeordnete Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.


§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 08.11.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung: 4. Änderungssatzung der Gemeinde Eyendorf über die Gewährung von Aufwands,- Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 14.10.2008 außer Kraft.

Eyendorf, den 13.12.2011


.....
(Dr. Reinhold Spieker)
Bürgermeister/Ratsvorsitzender




.....
(stellvertr. Bürgermeister Carsten Glahn)




.....
(stellvertr. Bürgermeister Norbert Lüthmann)





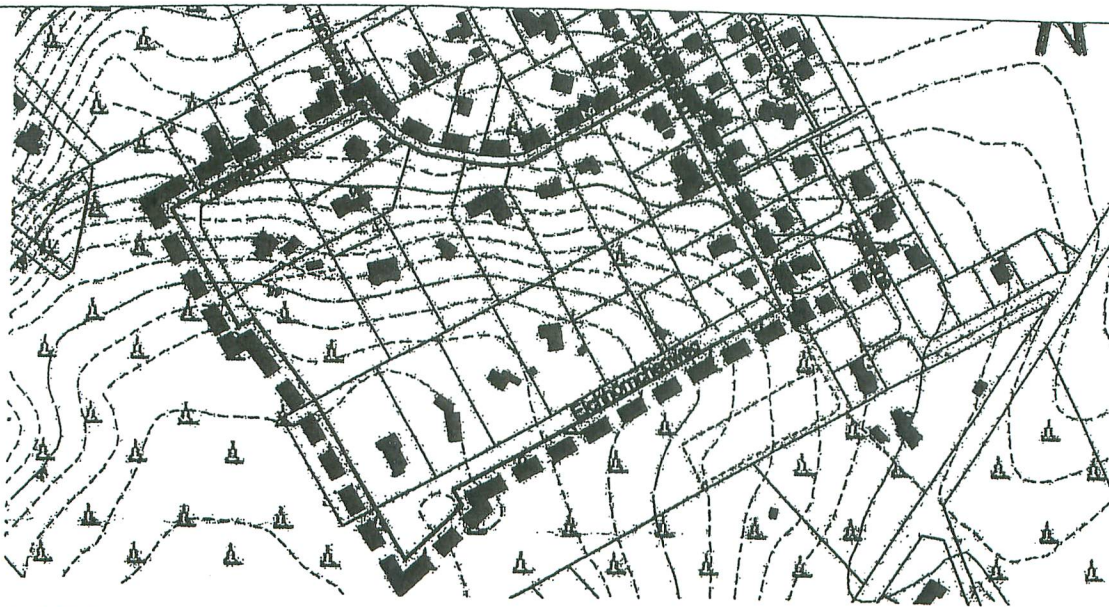
Öffentliche Bekanntmachung

Nr. GJ 26 /2011

16.12.2011

Satzung der Gemeinde Jesteburg über den Beschluss einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.50 „Eichhörnchenweg“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat am 30.11.2011 die v.g. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.50 „Eichhörnchenweg“ gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Plan mit einer unterbrochenen Linie gekennzeichnet:



Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches wird hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Jesteburg beantragt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre liegt gem. § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

19.12.2011 bis zum 20.01.2012

im Raum 22 des Neuen Rathauses, Niedersachsenplatz 5 in Jesteburg,
während der Dienstzeiten

(Montag, Donnerstag, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 15.00 -18.00 Uhr,) und nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Bürger öffentlich aus.
Jesteburg, den 16.12.2011

.....
- Der Gemeindedirektor-



Bekanntmachungen der Gemeinde Jesteburg sind auch auf der Internetseite www.jesteburg.de einzusehen.

Satzung der Gemeinde Jesteburg über den Beschluss einer Veränderungssperre

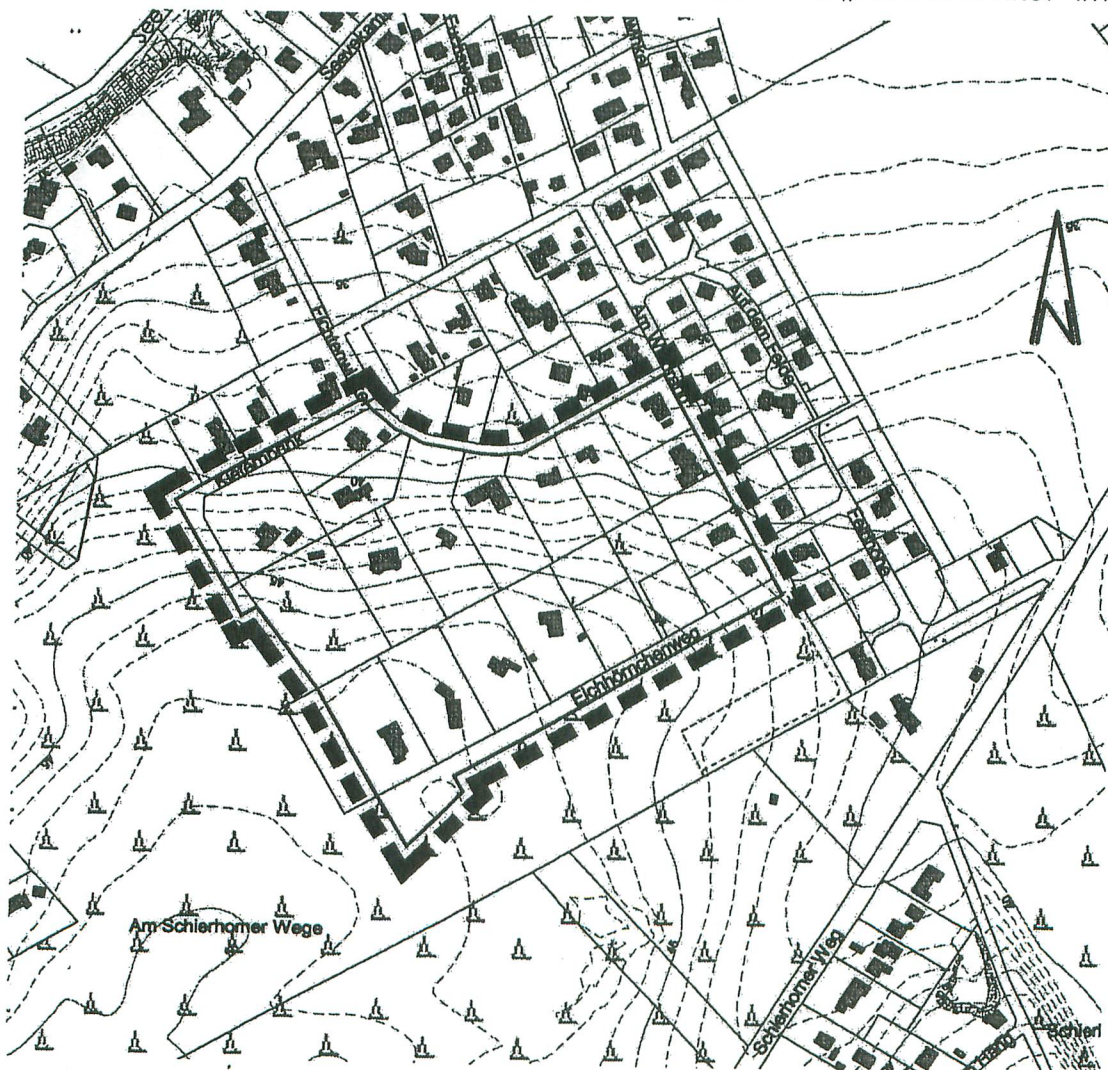
Aufgrund des § 16 Abs.1 in Verbindung mit § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung vom 30.11.2011 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 30.11.2011 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 1.50 „Eichhörchenweg“ aufzustellen. Städtebauliches Ziel der Überplanung dieses locker bebauten, aber bisher unbeplanten Gebiets ist es, eine mögliche Nachverdichtung planerisch zu steuern. Zur Sicherung dieses Planungsziels wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im nachstehenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:5.000 durch eine unterbrochene dicke Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet umfasst das Gebiet zwischen Eichhörchenweg im Süden, der Straße „Am Waldrand“ im Osten und den Straßen „Kiefernbrink“ und „Fichtenwinkel“ im Norden.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

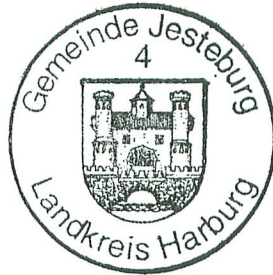
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre verliert ihre Gültigkeit in jedem Fall dann, sobald der Bebauungsplan Nr. 1.50 „Eichhörnchenweg“ rechtsverbindlich wird.

Jesteburg, den 12.12.2011

.....
Gemeindedirektor





Öffentliche Bekanntmachung

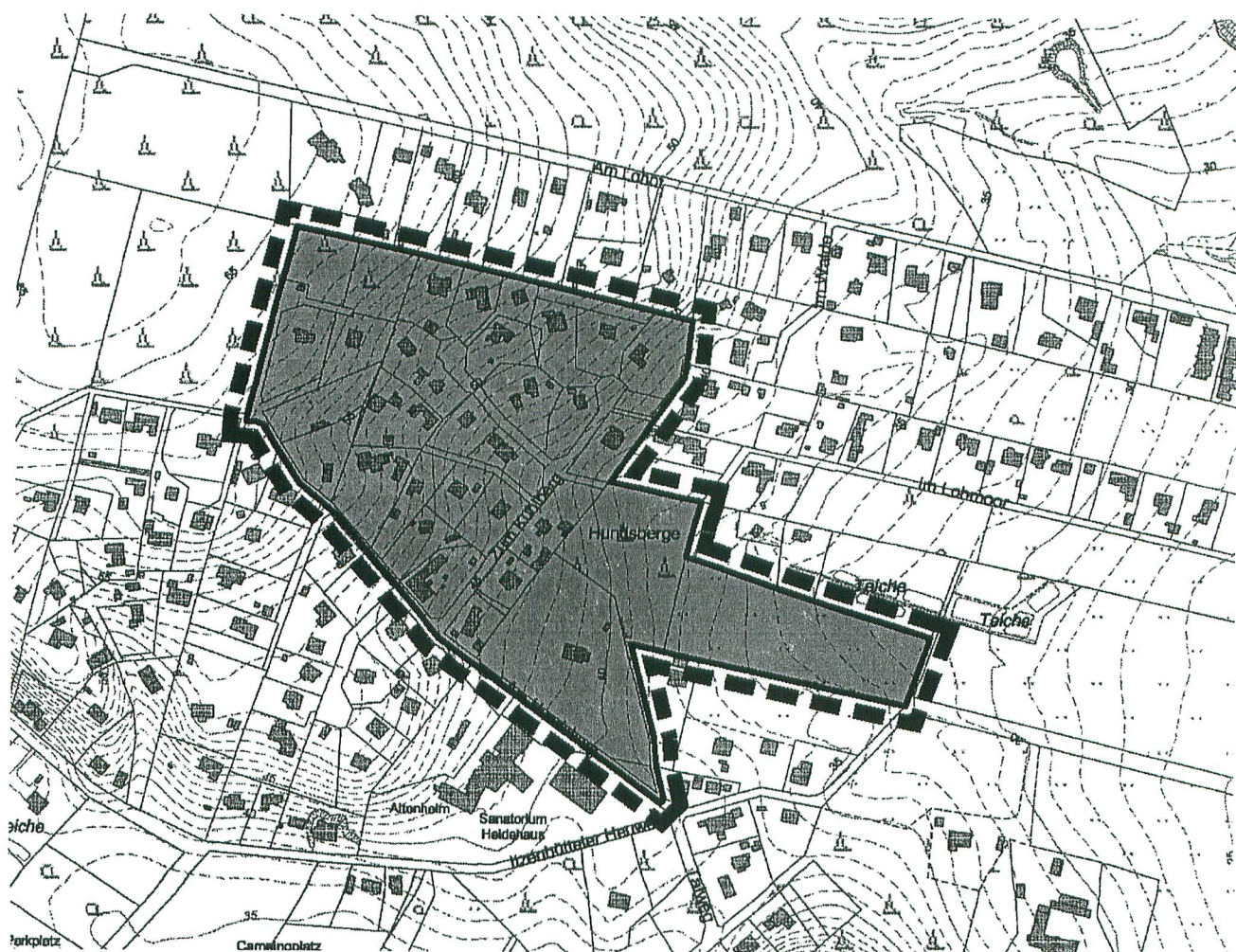
Nr. GJ 27 /2011

20.12.2011

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1.28 „Kuhlberg“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 30.11.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.28 „Kuhlberg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.28 „Kuhlberg“ liegt im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags, 9-12 Uhr und dienstags, 15-18 Uhr) im Raum 22 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

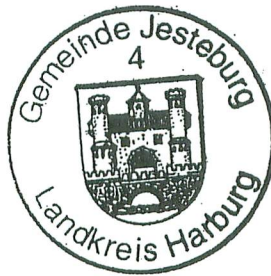
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

Jesteburg, den 20.12.2011

i. V. Oetken
- Der Gemeindedirektor -



7. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Salzhausen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

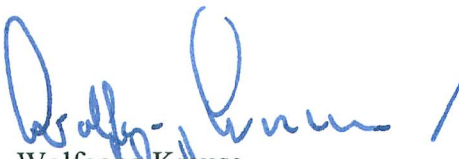
§ 13 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt je m³ 2,39 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Salzhausen, den 12. Dezember 2011




Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 12.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

§ 1

§ 2 Gebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei der

- | | |
|--|---------|
| 1. Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von Kleinkläranlagen | 27,10 € |
| 2. Regel-/Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von abflusslosen Sammelgruben | 22,32 € |
| je m ³ eingesammelten Abwassers. | |
| Für das Ausbringen einer Schlauchlänge von über 50 m wird je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag in Höhe von erhoben. | 20,00 € |

(2) Für die Bedarfsentleerung an Wochenend- (Sonnabend/Sonntag) und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von **250,00 €** erhoben.

(3) Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe m³ als ½ m³ aufgerundet.


(4) Maßgebend für die eingesammelten Abwassermengen sind die Angaben des Abfuhrunternehmers.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Salzhausen, den 12. Dezember 2012




Wolfgang Krause
Samtgemeindegemeindevorsteher

**1. Änderungssatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Nutzung der öffentlichen Ortsteilkläranlage Wümmepark
(Ortsteilkläranlagen-Gebührensatzung Wümmepark)**

Aufgrund der §§ 4, 5, 10, 30, 98 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), §§ 54, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 15.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der öffentlichen Ortsteilkläranlage Wümmepark beschlossen:

§ 1

Der § 3 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit **150,00 € jährlich**.

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser **9,66 €/ m³**.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Tostedt, den 15.12.2011

Dirk Bostelmann
Samtgemeindebürgermeister

